

"Woher nehmt ihr das Recht?" – Rechte und Pflichten von SchülerInnen

SchülerInnen haben nicht nur Pflichten sondern auch Rechte im Schulalltag. Damit SchülerInnen ihre Rechte auch wahrnehmen können, ist die Schule zunächst verpflichtet, sie über diese zu informieren. Das geschieht in der Regel durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer. Diese haben außerdem die Aufgabe, die SchülerInnen bei Bildungswegsentscheidungen zu informieren, zu beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aktiv zu unterstützen (§ 4 Abs. 1 und § 47).

SchülerInnen haben das Recht auf altersgemäße Beteiligung (§ 4 Abs. 1). Dazu gehört:

- Bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts informiert und beteiligt zu werden. Dies bildet die Grundlage der demokratischen Schule (§ 46 Abs. 3 und § 47 Abs. 1). Die Ablehnung von SchülerInvorschlägen muss begründet werden.
- Über die Kriterien der Leistungsbeurteilung, Versetzung und Kurseinstufung informiert zu werden (§ 47 Abs. 1).
- Die Beteiligung bei der Planung von Wahl- und Wahlpflichtangeboten. Zwischen diesen Angeboten können die SchülerInnen frei wählen; haben sie sich jedoch für eines entschieden, sind sie verpflichtet daran regelmäßig teilzunehmen (§ 46 Abs. 4).
- Das Recht auf Information über Bildungswegsentscheidungen z.B. Fremdsprachen und Oberschularten zur Vorbereitung auf individuelle Wahlentscheidungen bezüglich der weiteren Schulart (§ 47 Abs. 1)
- Das Recht auf Information über die Mitwirkungsrechte (§ 47 Abs.1)

Diese Informationen werden im Unterricht gegeben (§ 47 Abs. 3)

SchülerInnen haben das Recht auf individuelle Information und Beratung z.B. in Sprechstunden (§ 47 Abs. 4):

- über die individuelle Lernentwicklung: Leistungsstand, -messung, -beurteilung,
- zum Verständnis bzw. Mitwirkung bei schulischen Entscheidungen (Versetzen, Ordnungsmaßnahmen, sonderpädagogischer Förderung...),
- zur Vorbereitung auf individuelle Wahlentscheidungen bezüglich der Schulart (Fremdsprachen, Oberschulzweig usw.)

In der Schule gelten auch für SchülerInnen die bürgerlichen Grundrechte nach dem Grundgesetz (vgl. SG § 46 Abs. 1):

- die Freiheit der Meinungsäußerung als bürgerliche Rechte nach Art. 5 des Grundgesetzes (§ 48)
- die Versammlungsfreiheit - Bürgerliche Rechte nach Art. 8 des Grundgesetzes (§ 49)
- das Recht auf Wahl der SchülervertreterInnen ab Klasse 3 und der VertreterInnen für die Klassenkonferenz ab Klasse 7 (§ 84)
- das Recht auf Wahl des Schulsprechers (§ 85 Abs. 3)
- das mittelbare Mitwirkungsrecht durch die Schülervertretung der Schule in schulischen Gremien der Schule des Bezirks und des Landes (§ 83, 85 Abs. 4). Das schließt das Recht ein, die Protokolle der schulischen Gremien einzusehen (§ 122 Abs. 2)

Nach der Aufzählung der Rechte eine Anmerkung zu den **Pflichten von SchülerInnen**: Die Schulpflicht der SchülerInnen beschränkt sich nicht auf Anwesenheit. Sie erfordert auch aktive Teilnahme im Unterricht einschließlich der Erledigung von Hausaufgaben (§ 46 Abs. 2).

Diese Rechte und Pflichten müssen nun im Alltag konkret umgesetzt werden, dafür sind Regeln und Absprachen notwendig. Diese müssen für die Menschen passen, die gemeinsam damit umgehen. Regeln gelten nicht ewig, sie müssen mit den SchülerInnen mitwachsen und immer wieder angepasst werden. „Das war schon immer so!“ gilt nicht als Begründung für Regeln.

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung

(1) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen.[...] Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungs-weg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbständigkeit gelangen können.

§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. An Ganztagschulen und im Rahmen der verlässlichen Halbtags-grundschule gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrkräfte zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffs, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihen- folge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichts- formen ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Schülerinnen und Schülern die Gründe dafür zu nennen.

(4) Vor der Bildung von Kursen innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sollen die Schülerinnen und Schüler gehört und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden bei alternativen Unterrichtsangeboten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze selbst, an welchem Unterricht sie teilnehmen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten von der Lehrerin oder dem Lehrer zu informieren. Haben sich die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung entschieden, so sind sie für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

§ 47 Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere

1. der Aufbau und die Gliederung der Schule
2. die Übergänge zwischen den Schularten und den Schulstufen,
3. die mit dem Besuch der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen verbundenen Abschlüsse und Berechtigungen,
4. die Grundlagen der Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele, die Unterrichtsstandards, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Versetzung und der Kurseinstufung,
5. ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien.

(3) [...] Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel im Rahmen des Unterrichts informiert.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang

1. über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. über die Kriterien der Leistungsbeurteilung (Noten, Prüfungen, sonstige Beurteilungen), Versetzung und Kurseinstufung und beraten sie

3. bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung und
4. bei der Wahl der Schulart und der Bildungsgänge.

(5) Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schülerinnen und Schüler dürfen von der Schule über schulische Vorkommnisse nur informiert werden, wenn die Schülerin oder der Schüler schriftlich eingewilligt hat. [...] Ohne eine Einwilligung nach Satz 1 kann die

Schule die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, informieren über

1. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
2. eine Nichtversetzung,
3. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung,
4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie
5. die Abmeldung von der Schule.

In diesen Fällen ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler über die Information der früheren Erziehungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

§ 48 Veröffentlichungen, Meinungsfreiheit der SchülerInnen, Werbung zu politischen Zwecken

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der durch das Grundgesetz garantierten Meinungs- und Pressefreiheit auch in der Schule das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und zu vertreiben. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Schülerzeitungen sind Druckerzeugnisse sowie andere akustische, visuelle und elektronische Medien, die von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden; sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Die Vorschriften des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (GVBl. S.744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 252), in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einzelfall den Vertrieb einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück untersagen, wenn ihr Inhalt gegen Rechtsvorschriften verstößt oder den Schulfrieden erheblich stört und die Schulkonferenz den Konflikt nicht oder nicht rechtzeitig beilegen kann.

(5) Einseitige politische Beeinflussung einschließlich Werbung zu politischen Zwecken sind in schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht zulässig.

§ 49 Gruppen von Schülerinnen und Schülern

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich im Rahmen der durch das Grundgesetz garantierten Vereinigungsfreiheit zu Schülergruppen zusammenzuschließen. Die Bildung einer Schülergruppe an einer Schule ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen.

(2) Den Schülergruppen können von den Schulbehörden Räumlichkeiten und sonstige schulische Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch nicht die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz kann Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen beschließen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter den in § 48 Abs. 3 genannten Voraussetzungen einer Schülergruppe die weitere Betätigung auf dem Schulgelände ganz oder teilweise untersagen.

§ 83 Aufgaben der Schülervertretung

(1) Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch ihre Schülervertretung aktiv und eigenverantwortlich mit.

(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und üben die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen und zu bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen.

(3) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden von den Schülerinnen und Schülern gewählt und können nur durch sie abgewählt werden. Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

Folgende Artikel auf die verwiesen wird, sind hier aus Platzgründen nicht abgedruckt:

§ 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler (siehe Info Nr. 2)

§ 85 Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen (siehe Info Nr. 4)